

Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt

vom 19. Juni 1992 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003

Internet: http://st.juris.de/st/BliGG_ST_rahmen.htm

Inhaltsübersicht

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 1

(1) Blinde und Gehörlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 30 Abs. 3 SGB I im Lande Sachsen-Anhalt haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld oder Gehörlosengeld ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen. Blindengeld oder Gehörlosengeld erhalten auch Blinde und Gehörlose, die sich in einer Anstalt, Heim oder gleichartigen Einrichtung im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, wenn sie zur Zeit der Aufnahme in die Einrichtung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen-Anhalt hatten und nicht nach der Regelung im Aufenthaltsland Blinden- und Gehörlosengeld erhalten.

(2) Blindengeld erhalten auch Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleich zu achten sind. Als nicht nur vorübergehend ist ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten anzusehen. die hochgradig sehbehindert mit einem Sehvermögen von 1/20 und weniger sind.

(3) Gehörlosengeld erhalten Personen

1. mit angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit,

2. mit später erworbener Taubheit, wenn der Grad der Behinderung allein infolge Taubheit und mit der Taubheit einhergehender schwerer Sprechstörung 100 beträgt.

(4) Das Blindengeld nach Absatz 1 und 2 Nrn. 1 und 2 beträgt 350 Euro monatlich, für Minderjährige 250 Euro monatlich. Hochgradig Sehbehinderte nach Absatz 2 Nr. 3 und Gehörlose nach Absatz 3 erhalten Blinden- bzw. Gehörlosengeld in Höhe von 41 Euro monatlich. Ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Cent abzurunden und von 0,50 Cent an aufzurunden.

§ 2

(1) Auf das Blindengeld nach § 1 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 2 werden nur gleichartige Leistungen angerechnet, die der Blinde zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erhält.

(2) Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) werden auf das Blindengeld nach § 1 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 2 angerechnet bei häuslicher Pflege nach §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt. Bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegestufe I) werden 60 v. H. des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch angerechnet, bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegestufen II und III) 40 v. H. des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Besteht der Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege nicht für den vollen Kalendermonat, gilt § 37 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung werden in gleicher Höhe wie Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung angerechnet. Dies gilt auch für entsprechende Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 3

(1) Das Blindengeld nach § 1 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 2 vermindert sich auf die Hälfte, solange der Blinde die erforderliche Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhält, es sei denn, dass die Kosten des Anstalts- oder Heimaufenthaltes überwiegend vom Blinden oder einem nach bürgerlichem Recht unterhaltsverpflichteten Dritten getragen werden. Die Kürzung gilt für jeden ganzen Kalendermonat. Sie gilt ab dem ersten Tag des Folgemonats, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt.

(2) Für jeden ganzen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird das Blindengeld in Höhe von je 1 /30 des Betrages nach § 1 Absatz 4 S. 1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs ganze zusammenhängende Tage dauert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder für die Zeit einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer vergleichbaren Einrichtung. Für alle Fälle, bei denen Mittel der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen werden oder für entsprechende Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 4

(1) Das Blinden- oder Gehörlosengeld wird auf Antrag gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist.

(2) Der Anspruch entsteht für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen an einem Tage vorliegen.

(3) Das Blinden- oder Gehörlosengeld wird in Monatsbeträgen im voraus gezahlt.

(4) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

§ 5

Empfänger von Blinden- oder Gehörlosengeld sind verpflichtet, Änderungen, die für die Gewährung der Leistungen maßgebend sind, unverzüglich anzuzeigen.

Dazu gehören insbesondere:

- Änderungen des gewöhnlichen Aufenthaltes,
- Änderungen des Seh- oder Hörvermögens,
- Aufnahme in ein Heim, eine Anstalt oder eine der in § 3 genannten Einrichtungen,
- Leistungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen.

§ 6

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Ämter für Versorgung und Soziales.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden das 1. und das 10. Buch des Sozialgesetzbuches, das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren entsprechende Anwendung. Für Leistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten gilt § 18 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4639), Anwendung.

(3) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.